



Verordnung über die familienergänzende Betreuung

der Einwohnergemeinde Malters vom 09. März 2022 mit Änderungen vom
16. August 2023

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Antrag	3
Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
Art. 3 Quellenbesteuerung	3
Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen	4
Art. 5 Auszahlung	4
Art. 6 Änderung der Verhältnisse	4
II. Kindertagesstätten.....	5
Art. 7 Organisation	5
Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5
III. Tagesfamilien.....	5
Art. 9 Organisation	5
Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung	6
IV. Schulergänzende Tagesstrukturen	6
Art. 11 Organisation	6
Art. 12 Höhe der Tarife.....	6
V. Weitere Betreuungsformen^(A).....	6
Art. 13 Betreuungsformen und Zuständigkeit	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 14 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Malters vom 15. Mai 2022 erlässt der Gemeinderat Malters folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Gesellschaft einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung des Angebots über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers und Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird der Abteilung Gesellschaft sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- 5 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 6 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Reglement.
- 2 Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einem Angebot bezogen werden.
- 4 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten des Angebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde oder ein Betreuungselement, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Quellenbesteuerung

- 1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- 1 Für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit kann der Sozialvorsteher Betreuungsgutscheine für den Besuch eines Kindes im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte, oder einer Tagesfamilie gewähren, wenn
 - a. eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- 2 Für Kindergartenkinder kann der Sozialvorsteher Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - c. die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- 3 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann der Sozialvorsteher bei Bedarf zusätzliche Beiträge gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 Auszahlung

- 1 Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich nach Verrechnung der Leistung durch die Betreuungsinstitution an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder bei gemeindeeigenen Angeboten direkt verrechnet.
- 2 Werden die Leistungen von der Betreuungsinstitution in grösseren Abständen verrechnet, kann der Sozialvorsteher in Einzelfällen monatliche Akonto-Auszahlungen der Betreuungsgutscheine bewilligen.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Angebot nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot erfolgen.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden in Bestand und Höhe vom Sozialvorsteher zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 Prozent, des Betreuungsumfangs, der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Einwohnergemeinde Malters, innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung, der Abteilung Gesellschaft melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 Prozent, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch neu berechnet. Die Erziehungsberechtigten füllen dazu eine Selbstdeklaration aus.

Die neu berechneten provisorischen Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eintretenden Änderung.^(A)

- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 Prozent von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend ausgeglichen.^(A)

II. Kindertagesstätten

Art. 7 Organisation

Beiträge der Einwohnergemeinde Malters werden den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang I.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Abstufung im Anhang II ersichtlich.
- 3 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 4 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und Kind.
- 5 Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 Prozent Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.
- 6 Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

Art. 9 Organisation

- 1 Die Einwohnergemeinde Malters verfügt über eine eigene Tagesfamilienvermittlung oder schliesst mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

(A) Änderung vom 16. August 2023

- 2 Beiträge der Einwohnergemeinde Malters werden bei der eigenen Tagesfamilienvermittlung direkt verrechnet. Bei anerkannten Tagesfamilienvermittlungsorganisationen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten oder der Tagesfamilienvermittlungsorganisation ausbezahlt werden.

Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang I.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) für Kinder im Vorschulalter richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Abstufung im Anhang II ersichtlich.
- 3 Es werden maximal 240 Betreuungstage, bzw. 2'400 Betreuungsstunden pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuung bei der Tagesfamilie bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- 4 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und Kind.
- 5 Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Tagesfamilienvermittlung effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

IV. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 11 Organisation

- 1 Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden entweder durch die Einwohnergemeinde Malters selber angeboten oder an einen dritten Anbieter übertragen. Bei einem Angebot durch einen dritten Anbieter wird die Umsetzung in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- 2 Die Einwohnergemeinde bestimmt unter Beachtung der kantonalen Vorgaben die Dauer und den Umfang der einzelnen Elemente.

Art. 12 Höhe der Tarife

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang III.

V. Weitere Betreuungsformen^(A)

Art. 13 Betreuungsformen und Zuständigkeit

- 1 Die Abteilung Gesellschaft kann Beiträge für die Nutzung von weiteren Betreuungsformen sprechen, sofern diese zur Umsetzung von Reglement Artikel 2 Ziele beitragen.
- 2 Die Höhe der Beiträge orientieren sich an den Beiträgen vergleichbarer Betreuungsformen. Ebenso die Auszahlungsform.

(A) Änderung vom 16. August 2023

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 01. August 2022 in Kraft gesetzt. Die Änderungen vom 16. August 2023^(A) treten rückwirkend auf den 1. August 2023 in Kraft.

Malters, 09. März 2022

NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindegeschreiber:



Reto Wermelinger

Anhang: Abstufung der Gemeindebeiträge

Anhang I. Höhe Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde			
	Kindertagesstätte		Tagesfamilien	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
bis 36000	11.50	10.00	9.50	8.90
CHF 36001 bis 40000	9.20	7.70	7.50	7.00
CHF 40001 bis 44000	7.50	6.00	6.50	6.00
CHF 44001 bis 48000	6.70	5.20	5.70	5.20
CHF 48001 bis 52000	6.00	4.50	5.00	4.50
CHF 52001 bis 56000	5.50	4.00	4.50	4.00
CHF 56001 bis 60000	5.00	3.50	4.00	3.50
CHF 60001 bis 64000	4.50	3.00	3.50	3.00
CHF 64001 bis 68000	4.10	2.60	3.10	2.60
CHF 68001 bis 72000	3.80	2.30	2.80	2.30
CHF 72001 bis 76000	3.50	2.00	2.50	2.00
CHF 76001 bis 80000	3.20	1.70	2.20	1.70
CHF 80001 bis 84000	3.00	1.50	2.00	1.50
CHF 84001 bis 88000	2.80	1.30	1.80	1.30
CHF 88001 bis 92000	2.70	1.20	1.70	1.20
CHF 92001 bis 96000	2.50	1.00	1.50	1.00
CHF 96001 bis 100000	2.50	1.00	1.50	1.00
über CHF 100000	-	-	-	-

Anhang II. Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr	
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen	Tagesfamilien Anspruch in Stunden
120 Prozent	20 Prozent	48	480
130 Prozent	30 Prozent	72	720
140 Prozent	40 Prozent	96	960
150 Prozent	50 Prozent	120	1'200
160 Prozent	60 Prozent	144	1'440
170 Prozent	70 Prozent	168	1'680
180 Prozent	80 Prozent	192	1'920
190 Prozent	90 Prozent	216	2'160
200 Prozent	100 Prozent	240	2'400

Anhang III. Höhe Betreuungsgutscheine in Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutscheine in CHF/Element				
	Element 1 inkl. Frühstück	Element II inkl. Mittagessen	Element III	Element IV inkl. Zvieri	Hausaufgabenunterstützung
bis 36000	4.00	5.50	6.50	9.50	145.00
CHF 36001 bis 40000	4.00	5.20	6.50	9.00	137.00
CHF 40001 bis 44000	3.75	4.90	6.10	8.40	128.00
CHF 44001 bis 48000	3.50	4.70	5.70	7.90	120.00
CHF 48001 bis 52000	3.25	4.40	5.30	7.40	111.00
CHF 52001 bis 56000	3.00	4.10	4.90	6.80	103.00
CHF 56001 bis 60000	2.75	3.80	4.50	6.30	94.00
CHF 60001 bis 64000	2.50	3.50	4.10	5.80	86.00
CHF 64001 bis 68000	2.25	3.30	3.70	5.30	78.00
CHF 68001 bis 72000	2.00	3.00	3.30	4.70	69.00
CHF 72001 bis 76000	1.75	2.70	2.80	4.20	61.00
CHF 76001 bis 80000	1.50	2.40	2.40	3.70	52.00
CHF 80001 bis 84000	1.25	2.10	2.00	3.10	44.00
CHF 84001 bis 88000	1.00	1.80	1.60	2.60	35.00
CHF 88001 bis 92000	0.75	1.60	1.20	2.10	27.00
CHF 92001 bis 96000	0.50	1.30	0.80	1.50	18.00
CHF 96001 bis 100000	0.25	1.00	0.40	1.00	10.00
über CHF 100000	-	-	-	-	-

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutscheine in CHF/Element		
	Ganztagesbetreuung / Ferienbetreuung	Halbtags mit Essen	Halbtags ohne Essen
bis 36000	55.00	42.50	35.50
CHF 36001 bis 40000	51.75	40.00	33.40
CHF 40001 bis 44000	48.50	37.50	31.30
CHF 44001 bis 48000	45.25	35.00	29.20
CHF 48001 bis 52000	42.00	32.50	27.10
CHF 52001 bis 56000	38.75	30.00	25.00
CHF 56001 bis 60000	35.50	27.50	22.90
CHF 60001 bis 64000	32.25	25.00	20.80
CHF 64001 bis 68000	29.00	22.50	18.70
CHF 68001 bis 72000	25.75	20.00	16.60
CHF 72001 bis 76000	22.50	17.50	14.50
CHF 76001 bis 80000	19.25	15.00	12.40
CHF 80001 bis 84000	16.00	12.50	10.30
CHF 84001 bis 88000	12.75	10.00	8.20
CHF 88001 bis 92000	9.50	7.50	6.10
CHF 92001 bis 96000	6.25	5.00	4.00
CHF 96001 bis 100000	3.00	2.50	1.90
über CHF 100000	-	-	-